

Organisationsreglement

1. Zweck

- 1.1. Das Seniorenzentrum Brunnenhof bietet pflegebedürftigen Personen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können und nicht der Spitalpflege oder anderer besonderer Fachpflege bedürfen, ein angenehmes Zuhause.
- 1.2. Das Seniorenzentrum Brunnenhof orientiert sich am separaten Leitbild, das prinzipiell die gemeinsame Sicht der Zukunft dokumentiert.
- 1.3. Das Seniorenzentrum Brunnenhof ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral.

2. Trägerschaft

Die Trägerschaft des Seniorenzentrums Brunnenhof ist die Gemeinde Wangen. Für die Zukunft behält sich die Gemeinde Wangen das Recht vor, die Trägerschaft an Dritte zu übertragen.

3. Organisation / Leitung / Aufsicht

- 3.1. Dem Seniorenzentrum Brunnenhof steht eine vom Gemeinderat gewählte Betriebskommission von fünf bis acht Mitgliedern vor. Die Betriebskommission kann externe Berater für bestimmte, in der Regel dringende Sachgeschäfte bestimmen.
- 3.2. Die Betriebskommission übt generell die Oberaufsicht über das Seniorenzentrum aus.
- 3.3. Die Zentrumsleitung sorgt für die Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements, der Hausordnung und den Bestimmungen des Pensionsvertrages und der Taxordnung sowie der Beschlüsse der Betriebskommission.
- 3.4. Die Zentrumsleitung ist für die Umsetzung der Strategie, die betriebswirtschaftliche Führung, die Organisation und Führung des Personals, das Finanz- und Rechnungswesens sowie die Administration, das Unterhalten der Sachanlagen, das Durchführen von Marketingmassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Orientierung am Leitbild zuständig und verantwortlich. Die Einzelheiten sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.
- 3.5. Die Betriebskommission unterstützt die Zentrumsleitung in ihrer Tätigkeit. Das separate Reglement für die Betriebskommission regelt Einzelheiten zu den Pflichten und Kompetenzen der Betriebskommission sowie der Zentrumsleitung und bildet einen integrierten Bestandteil des Organisationsreglements.

- 3.6. Die Zentrumsleitung wird durch die Bereichsleitungen Pflege, Hausdienst, Küche und Hauswart personell entlastet. Die Einzelheiten sind in separaten Pflichtenheften festgehalten.
- 3.7. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter sind im separaten Personalreglement mit Anhängen festgehalten und bildet einen integrierten Bestandteil zu diesem Organisationsreglement.
- 3.8. Das Organigramm ist integrierter Bestandteil des Organisationsreglements.

4. Pensionsvertrag

Der separate Pensionsvertrag regelt Einzelheiten des Pensionsverhältnisses im Seniorenzentrum Brunnenhof und bildet einen integrierten Bestandteil zu diesem Organisationsreglement.

5. Hausordnung

Die separate Hausordnung regelt das Zusammenleben im Seniorenzentrum Brunnenhof und bildet einen integrierten Bestandteil zum Pensionsvertrag sowie zu diesem Organisationsreglement.

6. Taxordnung

Die separate Taxordnung regelt Einzelheiten zu Leistungen und Kosten der Hotellerie und Pflege & Betreuung des Seniorenzentrums Brunnenhof und bildet einen integrierten Bestandteil zum Pensionsvertrag sowie zu diesem Organisationsreglement.

7. Aufnahmebedingungen

- 7.1. Es finden in erster Linie Einwohner der Politischen Gemeinde Wangen Aufnahme. Die Einteilung in die Kategorie der Pensionstaxe erfolgt bei Eintritt und bleibt während der ganzen Dauer des Zentrumsaufenthaltes unverändert. Die Einzelheiten sind in der separaten Taxordnung festgehalten.
- 7.2. Es werden alle Personen mit Pflegebedarf aufgenommen, unabhängig von der Pflegeintensität (Pflegestufe). Die Aufnahmepraxis wird wie folgt festgelegt:
 - Mit erster Priorität wird die Wangner Bevölkerung betreut und gepflegt.
 - Zweite Priorität hat die medizinische Dringlichkeit.
 - In dritter Priorität werden die Bezugspersonen, z.B. Verwandte, der Wangner Bevölkerung berücksichtigt. Anschliessend folgen alle weiteren Personen. Die weitere Priorisierung liegt im Ermessen der Zentrumsleitung. Ein hoher Anteil an Wangner Einwohnerinnen und Einwohnern ist erwünscht.
- 7.3. Aufnahmen finden in der Regel nur Personen im AHV-Alter. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitz der Betriebskommission gemeinsam mit der Zentrumsleitung.

- 7.4. Über die ordentliche Aufnahme ins Seniorenzentrum entscheidet die Zentrumsleitung gemeinsam mit der Leitung Pflegedienst. Im Zweifelsfalle wird der Vorsitz der Betriebskommission hinzugezogen.
- 7.5. Von der Aufnahme ins Seniorenzentrum ausgeschlossen sind Personen, die eine Pflege benötigen, welche die Pflegeabteilung des Seniorenzentrums fachlich nicht erbringen kann. Ebenfalls nicht aufgenommen werden können Personen, deren Gebrechen oder Verhalten ein Zusammenleben im Seniorenzentrum stark beeinträchtigen würden.
- 7.6. Das Pensionsverhältnis wird mittels eines separaten Pensionsvertrags und die Leistungen und Kosten der Hotellerie und Pflege & Betreuung mit einer separaten Taxordnung geregelt.
- 7.7. Für die Aufnahme von Bewohnern mit Wohnsitz ausserhalb der Politischen Gemeinde Wangen sind beizubringen:
- aktueller Steuerausweis über Einkommen und Vermögen;
 - Rentennachweise der AHV, der beruflichen und privaten Vorsorge.
- Ist aufgrund dieser Unterlagen die Finanzierung des Zentrumsaufenthaltes gesichert, so ist ein Eintritt möglich. Ist die Finanzierung nicht gesichert, so ist ein Eintritt ins Seniorenzentrum nur durch die Anmeldung und Einweisung durch die Wohngemeinde möglich. Die Anmeldung erfolgt in diesem Fall mit Heimatausweis. Ist die Herkunftsgemeinde dazu nicht bereit, so kann die Anmeldung nicht berücksichtigt werden und wird abgewiesen. Gegen den Entscheid der Zentrumsleitung kann innert 14 Tagen schriftlich und begründet an den Vorsitz der Betriebskommission rekuriert werden. Bei Rekursen entscheidet der Vorsitz der Betriebskommission.

8. Anmeldung

Das Gesuch um Aufnahme ins Seniorenzentrum ist der Zentrumsleitung einzureichen. Es sind die folgenden Unterlagen notwendig:

- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular;
- Arztzeugnis, nicht älter als 14 Tage;
- Schriftenempfangsschein oder ein anderer Ausweis über die Personalien;
- Unfall- und Krankenversicherungsausweis;
- private Haftpflichtversicherung, allenfalls Hausratsversicherung;
- Rentenbestätigung (AHV/IV, EL, Hilflosenentschädigung);
- Finanzierungsnachweis, evtl. Kostengutsprache;

Die Zentrumsleitung steht dem Bewohner und den Angehörigen von der Anmeldung bis zum Austritt aus dem Seniorenzentrum jederzeit gerne beratend zur Verfügung.

9. Medizinische Betreuung / Sterbehilfe

- 9.1. Die medizinische Betreuung erfolgt durch einen Arzt nach freier Wahl. Die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse, welche die Unfall- und Krankenleistungen übernimmt, ist deshalb Voraussetzung.
- 9.2. Jede direkte Sterbehilfe ist gemäss Strafgesetzbuch verboten. Es ist dem Personal untersagt, als Täter, Anstifter oder Gehilfe Beihilfe zu leisten. Den Bewohnern wird empfohlen, beim Eintritt für Fragen der Sterbehilfe und -begleitung eine schriftliche Patientenverfügung zu erlassen. Diese Verfügung wird von der Zentrumsleitung und Leitung Pflegedienst gemeinsam respektiert, wenn sie vom Bewohner in voller Urteilsfähigkeit erlassen worden ist. Institutionelle Organisationen, haben im Rahmen des Selbstbestimmungsrechtes des Bewohners nach Voranmeldung bei der Zentrumsleitung Zutritt zum Seniorenzentrum. Die Zentrumsleitung gestattet den Zutritt nur, wenn eine unbeeinflusste und wiederholte Willensäußerung der voll urteilsfähigen Person bezüglich ihres Sterbewunsches vorliegt und wenn ein unabhängiges ärztliches Gutachten, die nach menschlichem Ermessen unheilbare und unerträgliche Beeinträchtigung der Lebensfunktion bestätigt.

10. Inkraftsetzung

Das vorliegende Organisationsreglement wurde durch die Betriebskommission Seniorenzentrum Brunnenhof festgelegt und durch den Gemeinderat per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat in der Sitzung vom 17.12.2020 genehmigt (GRB 382)